

Immatrikulationsordnung der Universität Witten/Herdecke ab Wintersemester 2024/2025

Präambel

1. Die Universität Witten/Herdecke versteht sich als eine lebendige Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. In dieser sollen auch neue Wege des Lehrens und Lernens, der Forschung und des Sozialgefüges besprochen werden. Über die Aufnahme und Qualifikationen der Studierenden entscheidet die Universität bzw. ihre Fakultäten und Departments.
2. Die Studierenden sind aufgefordert, sich in der gemeinsamen Ideenfindung und sozialen Gestaltung über das individuelle Studienziel hinaus zu engagieren. Dabei ist das Maß des Engagements im Rahmen der Ziele der Universität individuell und frei entscheidbar.

§ 1

Immatrikulation

1. Durch die Immatrikulation wird die/der Studierende Mitglied der Universität Witten/Herdecke. Zugleich tritt sie/er zum Träger der Universität, der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH, in eine Vertragsbeziehung (Studienvertrag), als deren Bestandteil die nachfolgenden Regelungen vereinbart werden. Mit der Immatrikulation erkennt die/der Studierende die Geltung aller universitären und fakultären Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen sowie der für sie oder ihn einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen für das Vertragsverhältnis zwischen der Universität und der bzw. dem Studierenden an.
2. Die Ausübung der Rechte und Pflichten aus dem Studienvertrag auf der Seite der Universitätsgesellschaft ist dem Präsidium der Universität übertragen.
3. Die Universität verpflichtet sich insbesondere, die Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen, die nach Maßgabe der für die jeweilige Fakultät bzw. das jeweilige Department gültigen Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium möglich machen.
4. Die Studierenden bemühen sich, das Studienziel nach Maßgabe der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung zu erreichen.
5. Studierende müssen in dem Semester und dem Studiengang, in dem die Erbringung aller nach den jeweiligen SPO erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht werden, eingeschriebene Studierende der Universität Witten/Herdecke sein.
6. Alle Doktorandinnen und Doktoranden der Universität müssen während der gesamten Dauer ihrer Promotion an der Universität immatrikuliert und in dem jeweiligen Promotionsstudiengang eingeschrieben sein. Diese Regelung gilt auch für Promovendinnen und Promovenden, die bereits das Gesuch zur Eröffnung des Promotionsverfahrens eingereicht haben bzw. den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gestellt haben oder für die Doktorandinnen und Doktoranden, an die der Doktorandenstatus bereits vergeben wurde.

§ 2 Verfahren

1. Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender wird seitens des Studierendensekretariats vorgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen zur Immatrikulation vorliegen.
2. Über erforderliche Unterlagen und Formalitäten informiert das Studierendensekretariat.
3. Informationen bezüglich der Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation werden auf digitalem Weg an das E-Mail-Postfach, das jede/jeder Studierende zur Immatrikulation an der Universität Witten/Herdecke erhält, gesendet. Ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation können die Immatrikulationsbescheinigung, die Studienverlaufsbescheinigung, die Exmatrikulationsbescheinigung, sowie die Rentenbescheinigung von den Studierenden über das System der Universität abgerufen werden.
4. Soweit eine Bewerberin/ein Bewerber nicht über das Abitur oder ein von der Fakultät bzw. dem Department als gleichwertig eingestuftes Dokument in Form einer beglaubigten Abschrift zum Nachweis der Zugangsberechtigung verfügt, besteht im Rahmen des § 49 HFG die Möglichkeit einer gesonderten Zulassung.
5. Die Studienbewerberin und der Studienbewerber oder die Studierende und der Studierende willigt in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der zum Zweck einer universitätseigenen Studierendenverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten ein. Sie/Er stimmt zu, dass die Daten mit dem Hochschulwerk Witten/Herdecke e. V. und der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e. V. ausgetauscht werden.
6. Die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH erhebt derzeit einen Beitrag zur Finanzierung der Universität von jeder/jedem Studierenden. Die Höhe sowie die Art und Weise der Beitragsleistung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung der Universität.
7. Das Hochschulwerk Witten/Herdecke e. V. erhebt einen Sozialbeitrag sowie eine Gebühr für das Deutschlandsemesterticket. Die jeweilige Höhe der Beiträge ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung.
8. Immatrikulationsfristen sind Ausschlussfristen. Da sie variabel sind, werden sie in geeigneter Weise elektronisch bekannt gegeben.
9. Für Doktorandinnen und Doktoranden besteht die Möglichkeit zur Immatrikulation während des gesamten akademischen Jahres.
10. Weitere Auskünfte zu den Fristen sowie evtl. weiteren anfallenden Formalitäten erteilt das Studierendensekretariat.
11.
 - a) Ein Studiengangwechsel/Promotionswechsel innerhalb der UW/H (ausgenommen sind BA/MA Wechsler/-Wechslerinnen) sollte bis zum dritten Semester eines Studiums erfolgen. Hierzu ist die Abgabe einer Bewerbung über das Bewerbermanagement sowie das Durchlaufen des Auswahlverfahrens, bei der entsprechenden Fakultät bzw. dem Department/Promotionsbüro sowie die Umschreibung in den neuen Studiengang erforderlich und in der entsprechenden Immatrikulationsfrist vorzunehmen. Der entsprechende Antrag, mit der Zustimmung der Dekanin/des Dekans/oder der Betreuerin/des Betreuers sowie der/des Promotionsausschussvorsitzenden zum Wechsel, muss bis spätestens zum Ende des Rückmeldezeitraums für das nächste Semester im Studierendensekretariat eingereicht werden.

- b) Bei einem Studiengang-Variantenwechsel, z. Bsp. von einer viersemestrigen Variante des Studiengangs in eine zweisemestrige Variante des Studiengangs, muss der entsprechende Antrag, mit der Zustimmung der Dekanin/des Dekans zum Wechsel, innerhalb des Rückmeldezeitraums, für das nächste Semester, im Studierendensekretariat eingereicht werden. Ein Wechsel während des laufenden Semesters ist nicht möglich.

- c) Unabhängig davon, ob es sich um einen Studiengangwechsel/Promotionswechsel oder einen Studiengang-Variantenwechsel handelt, sind Erledigungen zu ggf. vorhandenen Sperrvermerken innerhalb des Rückmeldezeitraums vorzunehmen.

§ 3 Rückmeldung

1. Soweit die/der eingeschriebene Studierende an der Universität Witten/Herdecke weiterstudieren will, hat sie/er sich für das kommende Semester rückzumelden. Eine Rückmeldung erfolgt automatisch zu den festgelegten Rückmeldeterminen; zum Sommersemester ist dies der 28./29. Februar, zum Wintersemester der 31. August. Studierende mit Sperrvermerk(en) haben für das Sommersemester im Zeitraum zwischen dem 15. Januar und dem 28./29. Februar und für das Wintersemester im Zeitraum zwischen dem 15. Juni und dem 31. August Gelegenheit, den/die Sperrvermerk(e) durch Vornahme der jeweils erforderlichen Handlung aufheben zu lassen und werden sodann rückgemeldet. Die automatische Rückmeldung entbindet nicht von der Pflicht, die jeweils fälligen Beiträge zu entrichten.
2. Über alle erforderlichen Formalitäten informiert das Studierendensekretariat.
3. Soweit die Zahlung von Gebühren im Zuge der Rückmeldung nachzuweisen ist, gilt die Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
4. Mit der Rückmeldung erkennt die/der Studierende die jeweils gültige Fassung der Immatrikulationsordnung an.

§ 4 Exmatrikulation

1. Nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums durch Prüfung wird die/der Studierende, falls keine weitere Einschreibung in einem anderen Studiengang besteht, automatisch exmatrikuliert und erhält hierüber eine E-Mail-Bestätigung. Den gewünschten Zeitpunkt der Exmatrikulation bei erfolgreichem Abschluss haben die Studierenden mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung anzugeben. Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters erfolgen, in dem die/der Studierende die letzte für den angestrebten Abschluss relevante Prüfungsleistung erbracht hat oder zum Ende des Semesters, in dem die Abschlussurkunde ausgegeben wird.
2. Will eine eingeschriebene Studierende oder ein eingeschriebener Studierender an der Universität Witten/Herdecke nicht mehr weiterstudieren, wird sie/er auf schriftlichen Antrag exmatrikuliert. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich. Mit der Exmatrikulation verliert die/der Studierende die Mitgliedschaft in der Universität Witten/Herdecke. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Universität Witten/Herdecke erlischt das Vertragsverhältnis zwischen der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH und der/dem Studierenden.

Die Exmatrikulation ist an die Erfüllung von Auflagen geknüpft, die die/der Studierende gegenüber der Universität oder deren Träger zu erfüllen hat. Auflagen können die Rückgabe ausgeliehener Sachmittel und die Zahlung etwaiger Gebühren sein.

3. Die Zwangsexmatrikulation ohne Antrag der/des Studierenden wird betrieben, wenn
- a) die Einschreibung oder Rückmeldung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
 - b) eine Studierende oder ein Studierender, die/der sich immatrikuliert hat, das Studium nicht aufnimmt oder sich bei Vorliegen eines Sperrvermerks nicht innerhalb des Rückmeldezeitraums nach § 3 Abs. 1 S. 3 zurückmeldet bzw. sich nicht rechtzeitig beurlauben lässt; frühestens sechs Wochen nach Ablauf der entsprechenden Frist ist die Universität berechtigt, die Exmatrikulation bei der/dem säumigen Studierenden vorzunehmen.
 - c) eine Studierende oder ein Studierender eine nach der jeweiligen Studienordnung erforderliche Prüfung, Zwischenprüfung oder Pflichtveranstaltung endgültig nicht bestanden oder deren Ableistung endgültig nicht nachgewiesen hat. Ob eine Prüfung endgültig nicht nachgewiesen ist, entscheidet die jeweilige Fakultät bzw. das zuständige Department;
 - d) Studierende, die, gleich aus welchen Gründen, die Regelstudienzeit um vier und mehr als vier Semester überschreiten und kein Einverständnis der Dekanin oder des Dekans zur Rückmeldung/Beurlaubung vorlegen. Diesbezüglich führt die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers ein strukturiertes und dokumentiertes Gespräch mit der/dem Studierenden über die Weiterführung und den Abschluss des Studiums. Auf Wunsch können beide Seiten ein weiteres Fakultäts- bzw. Departmentmitglied als Beisitzer/Beisitzerin hinzuziehen. Das unterschriebene Protokoll geht an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges. Über die Exmatrikulation entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das Verfahren nach S. 5 kann nur eingeleitet werden, wenn die Fakultäten bzw. Departments mit Studierenden, deren Studiendauer bereits länger als vorgesehen ist oder die vorgesehene Dauer zu überschreiten droht, rechtzeitig Kontakt aufnehmen.

- e) Doktorandinnen und Doktoranden, die gleich aus welchen Gründen, mehr als zwölf Semester für die Promotion benötigen und kein Einverständnis der/des Vorsitzenden des jeweiligen Promotionsausschusses zur Rückmeldung/Beurlaubung vorlegen. Diesbezüglich führt die/der jeweilige Vorsitzende des Promotionsausschusses im Beisein der jeweiligen Betreuerin/des jeweiligen Betreuers ein strukturiertes und dokumentiertes Gespräch mit der/dem Doktorandin/Doktoranden über die Weiterführung und den Abschluss der Promotion. Auf Wunsch können beide Seiten ein weiteres Fakultäts- bzw. Departmentmitglied als Beisitzerin/Beisitzer hinzuziehen. Das unterschriebene Protokoll geht an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges. Über die Exmatrikulation entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

Das Verfahren nach S. 5 kann nur eingeleitet werden, wenn die Promotionsbüros mit Doktorandinnen/Doktoranden, deren Studiendauer über der in S.1 angegebenen Semesteranzahl liegt, rechtzeitig Kontakt aufnehmen.

- f) eine Studierende oder ein Studierender zu entrichtende Beiträge, Gebühren oder Sachleistungen trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Zwangsexmatrikulation nicht erbringt. Beiträge und Gebühren i. S. d. Immatrikulationsordnung sind in der Beitragsordnung aufgeführt;

- g) der Studienvertrag wegen schwerer Vergehen, insbesondere Täuschungshandlungen bei Prüfungsleistungen oder absichtlicher oder wiederholter schwerer Störung des Universitätsbetriebes oder Untergrabung des menschlichen Miteinanders in der Universität, die einen Gestaltungswillen im Sinne der Präambel nicht mehr erkennen lassen, vom Disziplinarausschuss für aufgelöst erklärt worden ist.

§ 5

Disziplinarausschuss

1. Der Disziplinarausschuss der UW/H ist ein nichtständiger Ausschuss der Fakultäten, dessen Einberufung von der Präsidentin oder von dem Präsidenten auf Antrag einer oder eines betroffenen Studierenden oder eines betroffenen Gremiums der Universität erfolgt. Er hat über die Zwangsexmatrikulation nach § 4 Abs. 3 g) zu entscheiden.

Der jeweils einberufene Disziplinarausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Dem Ausschuss gehören an:
- a) die Präsidentin oder der Präsident oder ein/eine von Ihr/ihm bestellten/bestellter Vertreterin oder Vertreter;
 - b) ein vom Senat bestimmtes Senatsmitglied oder ein vom Senat bestimmte Vertreterin oder bestimmter Vertreter;
 - c) eine/ein von der/ vom betroffenen Studierenden bestimmten/bestimmter Studierenden/Studierender;
 - d) eine vom Senat bestimmte/bestimmter Studierende/Studierender, wobei die Studierenden unterschiedlichen Fakultäten angehören müssen;
 - e) eine nicht der Universität Witten/Herdecke angehörige Persönlichkeit, die zum Richteramt befähigt sein muss und von den übrigen Mitgliedern des Disziplinarausschusses gewählt werden muss. Diese unabhängige Person führt den Vorsitz im Disziplinarausschuss.
3. Entscheidungen des Disziplinarausschusses ergehen einstimmig. Kann keine Einstimmigkeit hergestellt werden, entscheidet in einer Abstimmung die einfache Mehrheit.

§ 6 Beurlaubung

1. Eine Studierende oder ein Studierender kann auf ihren/seinen schriftlich begründeten Antrag hin beurlaubt werden.

Der Antrag ist im Studierendensekretariat einzureichen und ist von Doppelstudierenden für beide Studiengänge zu beantragen, da eine Beurlaubung ausschließlich personenbezogen und nicht studienbezogen vorgenommen wird. Über den Antrag entscheidet die Dekanin oder den Dekan oder die Leiterin bzw. der Leiter des Studiendekanats.

Die Ablehnung eines Antrages ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

2. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für nicht mehr als zwei Semester. Die Beurlaubung soll den Fortgang des Studiums im Hinblick auf die Erreichung des Studienabschlusses nicht wesentlich behindern.

3. Die Antragsstellung zur Beurlaubung sollte innerhalb des Rückmeldezeitraums (§ 3 Abs. 1) erfolgen. In besonders begründeten Fällen kann die/der Studierende einen Beurlaubungsantrag für das laufende Semester beantragen. Die Beurlaubung wird gültig, sobald die/der Studierende die Erledigungen zu ggf. vorhandenen Sperrvermerken innerhalb des Rückmeldezeitraums für das kommende Semester vorgenommen hat.
4. Eine Beurlaubung ist in der Regel im 1. Fachsemester bzw. im ersten Semester der Einschreibung nicht möglich.

§ 7

Gasthörerinnen und Gasthörer

1. Soweit in einzelnen Bereichen der Universität freie Kapazitäten vorhanden sind, können Gasthörerinnen und Gasthörer an der Universität Witten/Herdecke einen Gasthörerschein erwerben.
2. Bei freien Kapazitäten kann die Gasthörerschaft für Einzelveranstaltungen gestattet werden. Über einen diesbezüglichen schriftlich begründeten Antrag bei der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan entscheidet die jeweilige Dozentin oder der jeweilige Dozent.
3. Gasthörerinnen und Gasthörer zahlen die in der aktuellen Fassung der Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der universitären und fakultären Ordnungen, Richtlinien sowie Ausführungsbestimmungen sinngemäß auch für Gasthörerinnen und Gasthörer.

§ 8

Befristet immatrikulierte Studierende

1. Auf Antrag kann die Universität Studierende ausländischer Universitäten (z. B. Studierende im Austausch) für in der Regel zwei Semester befristet immatrikulieren.
2. Befristet immatrikulierte Studierende sind nicht berechtigt, Abschlussprüfungen abzulegen.

§ 9

Zweithörerinnen und Zweithörer

1. Die Universität kann auf Antrag Studierende anderer Hochschulen als Zweithörerinnen und Zweithörer für in der Regel zwei Studiensemester zulassen und diese damit berechtigen, Lehrveranstaltungen zu besuchen und studienbegleitende Prüfungen abzuleisten.
2. Der Antrag ist im Studierendensekretariat einzureichen. Der Antrag wird vom Studierendensekretariat an die zuständige Dekanin bzw. an den zuständigen Dekan einer Fakultät oder, soweit es um Promotionsstudiengänge geht, an die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses gesendet. Diese/Dieser hat die Belange der Fakultät bzw. des Departments und der Dozentinnen und Dozenten bei ihrer/seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Die zulassende schriftliche Entscheidung über die Zweithörerschaft hat ggf. Art und Umfang der Berechtigung gemäß Abs.1 festzulegen.
3. Mit Erlangung des Zweithörerinnenstatus oder Zweithörerstatus erlangt die Zweithölerin oder der Zweithörer die Mitgliedschaft in der Universität. Bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung ist eine Zulassungsbestätigung durch das Dekanat für die Zweithölerin oder den Zweithörer erforderlich, sowie eine Immatrikulationsbescheinigung der Erstuniversität vorzulegen.

Zweithörerinnen und Zweithörer zahlen die in der jeweils geltenden Fassung der Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der universitären und fakultären Ordnungen, Richtlinien sowie Ausführungsbestimmungen für Zweithörerinnen und Zweithörer sinngemäß.

§ 10
Schlussbestimmung

Diese Immatrikulationsordnung wurde am 01. Oktober 2024 durch den Senat der Universität Witten/Herdecke beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Witten, 01. Oktober 2024



Prof. Dr. Martin Butzlaff
Präsident
Universität Witten/Herdecke



Dipl. oec. Jan Peter Nonnenkamp
Kanzler
Universität Witten/Herdecke